Die Organe des Staatsapparates mit vollziehend-verfügender Tätigkeit und die staatlichen Einrichtungen

2.1. Rechtsstellung, Kompetenz und Strukturprinzipien der Organe des Staatsapparates mit vollziehendverfügender Tätigkeit

Die Organe des Staatsapparates mit vollziehend-verfügender Tätigkeit sind fester Bestandteil der einheitlichen, sozialistischen Staatsmacht, des Hauptinstruments des von der Arbeiterklasse und ihrer Partei geführten werktätigen Volkes zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR und zur Sicherung des Friedens (vgl.1.1.). Das Hauptfeld der Tätigkeit des Staatsapparates ist die konsequente Durchführung des politischen Kurses der Hauptaufgabe in der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik.

hier darzustellenden Organe des Staatsapparates sind der Ministerrat, die Ministerien und andere zentrale Organe sowie die örtlichen Räte und ihre Fachorgane. Sie bilden ein umfassendes, arbeitsteilig geordnetes System, das entsprechend den Erfordernissen der staatlichen Leitung der gesellschaftlichen Prozesse und der politisch-territorialen Gliederung der DDR aufgebaut und organisiert ist. Jedes Organ hat im Rahmen der einheitlichen, auf dem Prinzip des demokratischen Zentralismus beruhenden sozialistischen Staatsmacht eine bestimmte Funktion und exakt abgegrenzte Aufgaben zu realisieren und verfügt über die erforderlichen Befugnisse. Es ist wechselseitig mit anderen staatlichen Organen verbunden, entweder durch Über- oder Unter-Ordnung oder durch Koordinierung und Zusammenarbeit. Der Aufbau jedes Organs hat eine hohe Wirksamkeit der staatlichen Leitung, die optimale Erfüllung der Aufgaben mit geringstem Aufwand, eine enge Verbindung mit den Werktätigen und die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit zu gewährleisten.

Unter Wahrung der Stabilität und Kontinuität der staatlichen Leitung werden Aufbau und Arbeitsweise des sozialistischen Staatsapparates zielgerichtet den sich verändernden Bedingungen und neuen Aufgaben bei der Leitung und Planung der wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen, sozialen und geistigkulturellen Prozesse angepaßt. So wurden mit dem GöV die Aufgaben, Rechte und Pflichten der örtlichen Staatsorgane entsprechend den qualitativ neuen Anforderungen bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft festgelegt. Der XI. Parteitag der SED erteilte den Auftrag, "das Gesetz über den Ministerrat entsprechend den Veränderungen, die sich in unserem Lande in den 70er und 80er Jahren vollzogen haben, zu überarbeiten"1.

Das System der Organe des Staatsapparates ist in konsequenter Verwirklichung des Prinzips des demokratischen Zentralismus hierarchisch gegliedert. In der Rechtsstellung und Organisation dieser Organe spiegeln sich die Erfordernisse der staatlichen Leitung und Planung der volkswirtschaftlichen Zweige und der Bereiche des gesellschaftlichen Lebens, die Erfordernisse des Schutzes der sozialistischen Ordnung sowie der Sicherung einer planmäßigen, komplexen territorialen Entwicklung wider. So werden die einzelnen Zweige der Volkswirtschaft und die anderen gesellschaftlichen Bereiche, wie die Industrie mit ihren Zweigen, das Bauwesen, die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, das Verkehrswesen, der Handel, das Gesundheitswesen, Kultur und Volksbildung, im Auftrag des Ministerrates von Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen geleitet.

Den örtlichen Räten obliegt es, im Auftrag ¹

¹ XI. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den XI. Parteitag der SED, Berichterstatter: E. Honecker, Berlin 1986, S. 75.